



Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Willensen

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Willensen der Gemeinde Bad Grund für das 1. Obergeschoss gilt folgende Benutzungsordnung.

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

- Das Dorfgemeinschaftshaus Willensen (Fissekenstraße, Willensen) ist eine Gemeinschafts-einrichtung der Gemeinde Bad Grund, An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, und wird
- **von dem Turn- und Sportverein Willensen e.V.**
- **und dem Verein zur Wahrung Willensener Interessen e.V.,**
nachstehend Vermieter genannt, gemeinsam verwaltet.
- Ansprechpartner für Vermietung und Verpachtung ist Hartmut Nienstedt,
Hammenser Str. 6 Tel.:05522 / 82592
Stellvertreterin ist Astrid Schreiber Fissekenstr.4, Tel.: 05522 / 8812.

§ 2

Nutzung, Vergabe

- Die Gemeinschaftseinrichtung kann von Privatpersonen sowie von Vereinen und Verbänden für gesellschaftliche und repräsentative Veranstaltungen genutzt werden.
- Für die Benutzung wird eine Nutzungsgebühr erhoben.
- Vereine und Verbände der Ortschaft Willensen legen ihre Termine bei der Terminabsprache im Herbst für das darauffolgende Jahr fest.
- Die Vergabe erfolgt nach dem Tag der Antragstellung, örtliche Vereine und Verbände haben keinen Anspruch auf bereits vergebene Termine.
- Die Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus darf nur zum Be- und Entladen genutzt werden.
- Auf die Ruhebedürfnisse der Anwohner während der Nachtstunden ist Rücksicht zu nehmen, die Fenster sind ab 22:00 Uhr zu schließen.

§ 3

Verwendung von Speisen und Getränken, Schankanlage

- Die Herstellung und Verwendung von Speisen und Getränken für private Zwecke ist im Rahmen der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung erlaubt.

- Eine gewerbliche Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken ist möglich, die gaststättenrechtlichen Vorschriften müssen hierbei beachtet werden.
- Bei Nutzung der installierten Schankanlage sind die gesetzlichen Bestimmungen und Betriebsanweisungen für Getränkeschankanlagen zu beachten.

§ 4

Durchführung, Reinigung

- Die Nutzung der Einrichtung erfolgt nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung. Die Gemeinschaftseinrichtung und ihr Inventar sind sorgfältig zu behandeln.
- Die Reinigung der überlassenen Räume kann wahlweise durch den Mieter oder Vermieter durchgeführt werden.
 - a.) Bei Reinigung durch den Mieter sind die genutzten Räume inklusive der Flure und Toiletten grundsätzlich feucht bis 12:00 Uhr des Folgetages zu reinigen.
 - b.) Bei Reinigung durch den Vermieter wird eine Endreinigungspauschale erhoben (siehe § 6).
- Sämtliche Gebrauchsgegenstände (Teller, Gläser etc.) sind vom Mieter zu reinigen und ordnungsgemäß in die Schränke und Regale zurückzustellen.
- Abfälle sind in den bereitgestellten Müllbehältern getrennt nach Abfallart zu entsorgen.
- Das Reinigungsmaterial stellt der Pächter.
- Unterlässt der Benutzer die Reinigung oder reinigt er unzureichend, wird dies vom Vermieter auf Kosten des Mieters vorgenommen. Gleiches gilt für die Abfallentsorgung.
- Ob ausreichend gereinigt worden ist, bzw. ob der Abfall ordnungsgemäß entsorgt wurde, stellt der Vermieter fest.

§ 5

Haftung

- Der Mieter haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Räumen einschließlich des Inventars durch die Nutzung entstehen.
- Gleichzeitig stellt der Benutzer den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen frei. Dies gilt insbesondere auch für das Abhandenkommen von Garderobe und anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen und sonstige die Benutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nicht.
- Festgestellte Schäden oder Zweifel an der Vollständigkeit, Funktionstüchtigkeit oder Sicherheit einzelner Geräte oder Einrichtungsgegenstände sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.
- Die Vollständigkeit von Einrichtungsgegenständen (Möbiliar, Geschirr usw.) ist vor und nach der Benutzung in Gegenwart des Vermieters mit dem Mieter zu überprüfen.
- Während der Benutzung beschädigte oder verloren gegangene Einrichtungsgegenstände sind durch den Benutzer wertgemäß zu ersetzen, soweit eine anderweitige Behebung des Schadens auf Kosten des Mieters nicht möglich ist.

§ 6 Gebühren		
(1)	Die Nutzungsgebühren legt der Vermieter fest. Die Gebühren entrichten. Vereinsmitglieder des Vermieters	sind 14 Tage vor Mietbeginn zu entrichten. 80,00 €
	Vereine und Verbände aus der Ortschaft Willensen	80,00 €
	Einwohner aus der Ortschaft Willensen	90,00 €
	Mieter aus anderen Ortschaften	115,00 €
	Kurzfristige Veranstaltungen	35,00 € plus Endreinigung
	Endreinigung (Toilette, Bodenpflege Räume und Flure)	35,00 €
	Kaution	50,00 €

§ 7 Raumnutzungsplan Obergeschoss

- Vom Mieter können das komplette 1. Obergeschoss und die Toilettenanlagen genutzt werden.

Untergeschoss

- Die Räume im Untergeschoss werden von den Vereinen / Verbänden und dem Ortsvorsteher belegt.

Nutzungsvereinbarung

- Die Löschgruppe Willensen der FFW Eisdorf belegt die Fahrzeughalle-Ausrüstungsraum und Büro mit eigenem Eingang, links vom Haupteingang.
- Der Sitzungsraum links vom Haupteingang kann von allen Vereinen und Verbänden genutzt werden. Für diesen Raum werden Nutzungstage mit den Vereinen und Verbänden vereinbart. Die getroffene Nutzungsvereinbarung wird im Sitzungsraum ausgehängt. In dem Raum werden keine persönlichen Vereinsgegenstände gelagert.
Der Raum wird bei Wahlen der Gemeinde als Wahlraum zur Verfügung gestellt und bedarf dafür keiner besonderen Genehmigung.
- Der Raum rechts vom Haupteingang wird durch den TSV (Turn und Sportverein), dem VzWWI (Verein zur Wahrung Willensener Interessen) und dem Ortsvorsteher belegt und wird als Büro und Besprechungsraum genutzt.

Keller

Die Kellerräume dienen als Lagerräume für die Vereine/Verbände und werden wie folgt aufgeteilt:

- 1 Raum DRK und SoVD
- 1 Raum Löschgruppe FFW
- 1 Raum TSV und VzWWI

§ 8 Inkrafttreten

- Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- Die Änderung im § 6 der Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft
- Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft
- Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft